

# RS OGH 2006/8/11 9Ob68/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2006

## Norm

ABGB §181

ABGB §184

ABGB §184a

ABGB §185a

ABGB §211

## Rechtssatz

Durch Art II des Bundesgesetzes BGBlINr19/2001 wurde § 197 StGB, der das Verlassen eines Unmündigen unter Strafe gestellt hatte, aufgehoben. Rechtlich wurde Frauen dadurch die anonyme Geburt und die Weglegung des Kindes nach der Geburt in sogenannte „Babyklappen“ ermöglicht (vgl auch den Erlass des BMJ JAB136/2001). Nach den Gesetzesmaterialien (JAB404 BlgNr21. GP) sollen diese Frauen vor der Aufdeckung ihrer Identität sicher sein. Durch die Übergabe eines Kindes im Wege eines „Babynests“ oder durch eine Geburt, bei der die Mutter anonym bleibt, entsteht eine Situation, die derjenigen eines Findelkindes entspricht. Nach § 211 ABGB obliegt die Obsorge für im Inland aufgefundene Kinder unbekannter Eltern dem Jugendwohlfahrtsträger.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 68/06z  
Entscheidungstext OGH 11.08.2006 9 Ob 68/06z  
Veröff: SZ 2006/118

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121022

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)